

Satzung der Stadt Gummersbach

Vorkaufsrechtssatzung „Gummersbach – Mühlenseßmar“

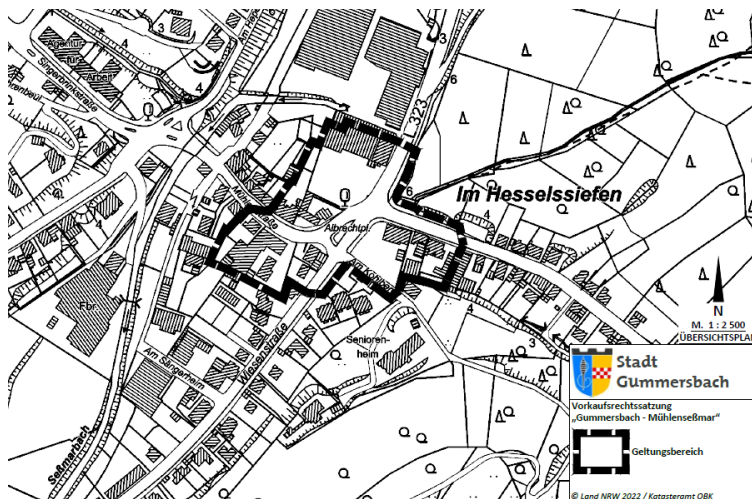
Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. S. 4147) hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand und Zweck des Vorkaufsrechtes

Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung zieht die Stadt Gummersbach die Durchführung von städtebaulichen Maßnahmen in Betracht. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt an den Grundstücken im Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung ein Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung „Gummersbach- Mühlenseßmar“ ist im Original, im Maßstab 1:500, durch Umrandung gekennzeichnet. Das Original ist dieser Satzung als Anlage beigefügt. Der Geltungsbereich der Vorkaufssatzung „Gummersbach-Mühlenseßmar“ ist nachfolgend verkleinert dargestellt.



Geltungsbereich Vorkaufsrechtssatzung „Gummersbach – Mühlenseßmar“

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gummersbach, den

Frank Helmenstein
Bürgermeister

Begründung

Durch das Plangebiet verlaufen zwei wichtige innerörtliche und überörtliche Verbindungsstraßen. Die derzeitige Kreuzungssituation kann die heutigen motorisierten Verkehrsmengen hinsichtlich der Leistungsfähigkeit nur unzureichend bewältigen.

Die Stadt Gummersbach bemüht sich seit Jahren hier zu einer grundlegenden Verbesserung zu kommen. Die Stadt hat sich bemüht, die hierfür benötigten Grundstücksflächen freihändig zu erwerben. Diese Bemühungen sind zum heutigen Zeitpunkt erfolglos geblieben. Mit einer veränderten Verkehrsführung ist auch eine Neuordnung der Grundstücke und der damit beabsichtigten Verbesserung der städtebaulichen Situation verbunden.

Um die beabsichtigten städtebaulichen Entwicklungen nicht zu gefährden, ist der Erlass einer Vorkaufrechtssatzung (besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) erforderlich. Hierdurch erhält die Stadt Gummersbach die Möglichkeit, Schlüsselgrundstücke durch Ausübung des Vorkaufsrechtes zu erwerben, soweit bei einer Weiterveräußerung von Grundstücke an Dritte erkennbar wird, dass die beabsichtigten städtebaulichen Entwicklungen erschwert werden.

Stadt Gummersbach
Ressort Stadtplanung
i.A.

Backhaus
Ressortleitung Stadtplanung

Der Rat der Stadt Gummersbach hat in seiner Sitzung am beschlossen, die vorstehende Begründung der Vorkaufrechtssatzung „Gummersbach –Mühlenseßmar“ beizufügen.

Bürgermeister

Siegel

Stadtverordneter